

FORTSCHREIBUNG DES LÄRMAKTIONSPLANS DER GEMEINDE GRÖMITZ 2018

Grömitz, im Juli 2018

LÄRMAKTIONSPLAN DER GEMEINDE GRÖMITZ GEMÄß § 47D BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	
1 Allgemeines	3
1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	3
1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	4
1.3 Rechtlicher Hintergrund	4
1.4 Geltende Grenzwerte	6
2. Bewertung der Ist-Situation	6
2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	8
2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	9
2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	9
3 Maßnahmenplanung	9
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	9
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre	10
3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten 5 Jahre	12
3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	12
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	13
4 Formelle und Finanzielle Informationen	13
4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans	13
4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans	13
4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung	13
4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	13
4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	14
4.6 Weitere Finanzielle Informationen	14
4.7 Link zum Aktionsplan	14
Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenzen- und richtwerte im Bereich Lärmschutz	
Anlagen 2 – 5: 4 – Lärmkarten zum Straßenlärm der Gemeinde Grömitz	
Anlage 6: Karte der ruhigen Gebiete in der Gemeinde Grömitz	

EINLEITUNG

Am 25. Juni 2002 haben das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union die Richtlinie 2002/49 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) erlassen.

Durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 2005 und der Verordnung über die Lärmkartierung aus dem Jahre 2006 erfolgte die Umsetzung in Bundesrecht.

Mit der o.a. Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Gemeinschaft vorgegeben, dass schädliche Auswirkungen und Belastungen durch Lärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen sind.

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten
- Verminderung und Vorbeugen durch Lärmaktionspläne

Eine zentrale Bedeutung hat hierbei die Information der Öffentlichkeit über Lärmbelastungen und Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung (vgl. Richtlinien des europäischen Parlaments und des Rates der europäischen Union 2003/4/EG und 2003/35/EG und Umweltinformationsgesetz des Landes Schleswig-Holstein).

Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben ist nunmehr eine Überprüfung seitens der Gemeinden durchzuführen, ob und inwieweit sich die Ist-Situation gegenüber dem Ursprungsplan verändert hat und somit eine Fortschreibung oder sogar eine komplette Neuerstellung notwendig ist. Seitens der vom Land Schleswig-Holstein neu zur Verfügung gestellten Datenblätter bezüglich des Verkehrsaufkommens haben sich keine Veränderungen gegenüber der damaligen Ist-Situation ergeben; weder bezüglich des Verkehrsaufkommens noch für den betroffenen Bereich, der wiederum von Körnick bis zum Ortseingang Grömitz entlang der B501 dargestellt ist. Grundlage für die Aktualisierung ist somit die im Jahr 2013 beschlossene Fassung des.

1. ALLGEMEINES

1.1 BESCHREIBUNG DER GEMEINDE SOWIE DER HAUPTVERKEHRSSTRAßEN, HAUPT-EISENBAHNSTRECKEN ODER GROßFLUGHÄFEN UND ANDERER LÄRMQUELLEN, DIE ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

Die Gemeinde Grömitz ist eine amtsfreie Gemeinde im Osten des Kreises Ostholstein. Sie grenzt im Norden an die Gemeinden Kellenhusen, Grube, und Riepsdorf, im Westen an die Gemeinden Kabelhorst und Manhagen sowie im Süden an die Gemeinde Schashagen. Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Grömitz gehören die Ortsteile Cismar, Grönwohldshorst, Guttau, Lenste, Rütting, Brenkenhagen, Nienhagen und Suxdorf.

Die Bundesstraße 501 durchquert das Gemeindegebiet von Südwest nach Nordost. Sie kreuzt im Südwesten - im Bereich der Stadt Neustadt in Holstein - die Bundesautobahn 1 und führt im Norden - bei Heiligenhafen - auf die Bundesstraße 207.

In Höhe Cismar geht die Landesstraße 58 nach Nordwesten in Richtung Lensahn ab; bei Lensahn besteht sodann eine weitere Anbindung an die Bundesautobahn 1.
In der Ortschaft Rütting verläuft ferner die Landesstraße 231 nach Nordosten in Richtung der Gemeinde Grube.

Die Kreisstraße 46 verläuft von Grömitz nach Westen in Richtung Bentfeld und die Kreisstraße 51 zweigt östlich von Grönwohldshorst nach Osten in Richtung Kellenhusen ab. Bei den weiteren Verbindungsstraßen - im Gemeindegebiet - handelt es sich um innerörtliche Gemeindestraßen.

Die Gemeinde ist nicht an das Bahnnetz angeschlossen und besitzt keinen Flughafen.

Anzahl der Einwohner in der Gemeinde:¹ 7.404

hiervon leben 4.904 Einwohner direkt im ländlichen Zentralort Grömitz

und 2.500 Einwohner in den umliegenden zum Gemeindegebiet gehörenden Ortschaften

Die Gesamtfläche der Gemeinde Grömitz beträgt 51km²

Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde Grömitz beläuft sich auf ca. 6.670

Die gesamte Länge der kartierten Hauptverkehrsstraßen (B501) im Gemeindegebiet beläuft sich auf ca. 1,74 km.

1.2 FÜR DIE AKTIONSPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Gemeinde Grömitz Der Bürgermeister

Kirchenstraße 11

23743 Grömitz

Tel.: 04562 69 202

Fax: 04562 69258

E-Mail: poststelle@groemitz.landsh.de

1.3 RECHTLICHER HINTERGRUND

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG² sind gemäß §§ 47 Bundes-Immissionsschutzgesetzes Lärmaktionspläne aufzustellen. Die Lärmaktionspläne haben sich für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr...“ mit den hierdurch entstehenden Lärmproblemen und Lärmauswirkungen auseinander zu setzen. Nach der genannten Richtlinie sind Hauptverkehrsstraßen, Großflughäfen sowie weitere Lärmquellen zu kartieren; die Öffentlichkeit ist über die Ergebnisse zu informieren.

Ziel der gesetzlichen Regelungen ist die Festlegung eines gemeinsamen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Nach der Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm (Kartierung), sind nun Lärmaktionspläne für besonders lärmbeeinträchtigte Gebiete in Zuständigkeit der betroffenen Kommunen zu erstellen, alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (§ 47d BImSchG).

1.4 GELTENDE GRENZWERTE

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b BImSchG belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Hierzu zählt ebenfalls der Lärm der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr und industriellen Tätigkeiten ausgeht.

Hingegen zählt der Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird sowie Nachbarschaftslärm, Freizeitlärm, Lärm am Arbeitsplatz nicht zum Umgebungslärm im Sinne des § 47 b BImSchG³

Belastungen durch Umgebungslärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, der Nachtruhe oder eine eingeschränkte Nutzbarkeit des Wohnumfeldes (Garten, Terrasse, Balkon) auswirken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärm-Richtlinie entgegenwirken.

Die Belastungsschwelle, ab deren Erreichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen oder ergriffen werden sollen, stellen die Auslösewerte der Aktionsplanung zur Lärminderung dar.

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. BEWERTUNG DER IST-SITUATION

2.1 ZUSAMMENFASSUNG DER DATEN DER LÄRMKARTEN

Der Verursacher der Lärmbelastung durch Umgebungslärm in der Gemeinde Grömitz ist der Straßenverkehr im Bereich der Bundesstraße 501. Konkret ist hierbei der Bereich der B 501 betroffen, der den Zubringerverkehr von der Bundesautobahn 1 aus Richtung und in Richtung Neustadt in Holstein aufnimmt (Hauptzufahrtsstraße nach Grömitz)

Die betroffenen Wohnungen an der Hauptzufahrtsstraße nach Grömitz (B 501) befinden sich beidseitig der B 501 in der Ortschaft Körnick sowie im Wohngebiet „Breite Wiese“; ferner ist ebenfalls ein Wohngebäude im Gewerbegebiet betroffen.

Insgesamt ist in der Gemeinde Grömitz eine Fläche von 0,93 qkm durch Umgebungslärm unterschiedlicher Stärke belastet.

Ferner liegen kleinere Teile des Gemeindegebietes (Brunsteen), im weiteren Einzugsbereich der Bundesautobahn 1. Da das am nächsten stehende Wohngebäude jedoch mindestens 900 Meter von der Autobahn entfernt ist, besteht hier kein Handlungsbedarf.

Seitens der vom Land Schleswig-Holstein 2017 neu zur Verfügung gestellten Datenblätter bezüglich des Verkehrsaufkommens haben sich keine Veränderungen gegenüber der Situation vom 2013 ergeben; weder bezüglich des Verkehrsaufkommens noch für den betroffenen Bereich, der wiederum von Körnick bis zum Ortseingang Grömitz entlang der B501 dargestellt ist. Verwaltungsseitig wird auf die Bauleitverfahren im Bereich des Bauleitplanes Nr. 44.3, 2. Änderung (Conplan) sowie der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil 2) – Gewerbegebietsflächen Körnick – hingewiesen. Diese wären im Falle einer Realisierung in einer weiteren Fortschreibung des Lärmaktionsplanes abschließend aufzunehmen; zum jetzigen Zeitpunkt wird hierauf lediglich nachrichtlich hingewiesen.

GESCHÄTZTE ZAHL DER VON LÄRM AN HAUPTVERKEHRSSTRAßEN BELASTETEN MENSCHEN

L _{DEN} dB(A) (am Tag)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	20
über 60 bis 65	20
über 65 bis 70	10
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	50

L _{Night} dB(A) (in der Nacht)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 50 bis 55	20
über 55 bis 60	10
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	30

GESCHÄTZTE ZAHL DER VON LÄRM AN DEN HAUPTVERKEHRSSTRAßEN BELASTETEN FLÄCHEN UND WOHNUNGEN

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,73	34
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,16	7
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,04	0
Summe	0,93	41

2.2 BEWERTUNGEN DER ANZAHL VON PERSONEN, DIE LÄRM AUSGESETZT SIND

Im Gebiet der Gemeinde Grömitz sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 relevante Lärmbelastungen festgestellt worden, die Menschen einem erhöhten Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen aussetzen (vgl. Ziffer 2.1).

Es gibt insgesamt 41 Wohnungen in denen ca. 50 Menschen wohnen, die am Tage Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Hiervon sind 7 Wohnungen mit ca. 10 Personen betroffen, in denen die Belastungen als hoch einzustufen sind (über 65 dB (A) tagsüber).

Nachts halten sich in den in Rede stehenden Wohnungen geschätzt 30 Personen auf, die Lärmbelastungen ausgesetzt sind; hiervon ist bei ca. 10 Personen die Belastung als hoch einzustufen (über 55 dB A während der Nachtstunden).

2.3 LÄRMPROBLEME UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGE SITUATIONEN

Anhand der dargelegten Ist-Situation ist erkennbar, dass der Lärmproblematik im Bereich der Gemeinde Grömitz keiner primären Bedeutung zuzurechnen ist, da die Höhe der Belastungen, die geschätzte Zahl der betroffenen Personen und die betroffenen Flächen als relativ gering anzusehen sind.

Dennoch stellt sich die dargestellte Situation als verbesserungsbedürftig dar.

3. MAßNAHMENPLANUNG

3.1 BEREITS VORHANDENE MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

In Anbetracht der Tatsache, dass Tourismus und Erholung das Erscheinungsbild der Gemeinde Grömitz elementar prägen, bestand und besteht aus Gründen des Schutzes der Erholungssuchenden seit jeher die Bestrebung mögliche Lärmquellen zu eliminieren bzw. zu reduzieren. So ist bereits im Jahre 1981 die erste sog. Lärmschutzverordnung in der Gemeinde Grömitz erlassen worden. Unter strikter Anwendung der Lärmschutzverordnung ergaben sich bislang nur als absolut untergeordnet zu betrachtende Lärmproblematiken. Die durch den Straßenverkehr entstehenden Belastungen durch den Straßenverkehr sind hierbei bereits durch Lärmschutzmaßnahmen - insbesondere durch die Anlage von Knicks mit dichtem Bewuchs an den Straßenrändern - minimiert worden.

Durch den Ausbau von Rad- und Wanderwegen und des öffentlichen Personennahverkehrs fördert die Gemeinde Grömitz im Übrigen aktiv die Minimierung des Kraftfahrzeugverkehrs.

Dennoch ist festzustellen, dass eine Lärmbelastung durch Umgebungslärm durchaus gegeben ist.

Gründe dafür sind in erster Linie die Zunahme der Wohnbebauung (hier insbesondere: „Breite Wiese“), die stetig zunehmende Zahl, der mit PKW und Wohnmobil anreisenden Gäste und der ebenfalls stark expandierte LKW- Lieferverkehr.

3.2 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG FÜR DIE NÄCHSTEN FÜNF JAHRE

Die Belastung durch den Straßenverkehrslärm ergibt sich insbesondere aus der Anzahl der Fahrzeuge, ihrer Geschwindigkeit, dem LKW-Anteil, der jeweiligen Straßenoberfläche, der Straßensteigung und den Anfahrrentfernungen.

Der Bau einer Lärmschutzwand zwischen der Bundesstraße 501 und des betroffenen (kleinen) Wohngebietes, die zur Lösung des Problems beitragen könnte, (Minderung der Lärmbelastung direkt hinter der Wand um ca.10 dB A) ist aufgrund der Hanglage technisch schwer realisierbar und dadurch auch mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden.

Unabhängig von obigen Ausführungen hat die Gemeinde Grömitz auf die mögliche Errichtung einer Lärmschutzwand keine direkten Einflussmöglichkeiten. Der Träger der Straßenbaulast ist im dortigen Bereich die Bundesrepublik Deutschland.

Die Gemeinde Grömitz wird jedoch durch die Realisierung eines Maßnahmenpaketes eine Verbesserung der bestehenden Situation herbeizuführen.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

1. Die Reduzierung der Geschwindigkeit ab Körnick durchgehend auf der B501 bis zum Ortsschild Grömitz an der Neustädter Straße kontinuierlich auf 70 km/h zum Ausschluss von Beschleunigungsgeräuschen (Lärmminderung 1 -2 dB).

2. Ausarbeitung eines Verkehrskonzepts zur optimaleren Lenkung der Verkehrsströme des Gästeverkehrs zu den einzelnen Hotels, Pensionen und Campingplätzen.

3. Bei Bauvorhaben in den betroffenen Bereichen soll der Einbau von Schallschutzfenstern bei Wohngebäuden - soweit rechtlich zulässig - vorgeschrieben bzw. auf die Realisierung einer diesbezüglichen Möglichkeit hingewiesen werden.

4. Die Bauleitplanung der Gemeinde wird langfristig einen Beitrag zur Konfliktvermeidung leisten. Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden bei künftigen städtebaulichen Planungen berücksichtigt.

3.3 SCHUTZ RUHIGER GEBIETE / FESTLEGUNG UND GEPLANTE MAßNAHMEN ZU DEREN SCHUTZ FÜR DIE NÄCHSTEN 5 JAHRE

Gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG sind die Gemeinden aufgefordert, sog. „ruhige Gebiete“ festzusetzen. Ziel der Aktionsplanung soll es sein, diese Gebiete auch künftig vor einer Zunahme von Lärm zu schützen. Feste Kriterien für „ruhige Gebiete“ gibt es nicht. Als ruhige Gebiete kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche, die durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete entstehen.³

Für den Bereich der Gemeinde Grömitz werden durch die Festsetzungen dieses Lärmaktionsplanes folgende Bereiche als „ruhige Gebiete“ festgesetzt:

- Klosterseeniederung im Bereich des dortigen Mittelweges
- Waldflächen im südlichen und südwestlichen Bereich der Ortschaft Cismar
- Waldflächen nordwestlich der Ortschaft Brenkenhagen
- Waldfläche nördlich „Bökenberg“
- Niedermoorfläche nördlich der Ortschaft „Guttau“

3.4 LANGFRISTIGE STRATEGIEN ZU LÄRMPROBLEMEN UND RUHIGEN GEBIETEN

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der aktuellen Aktionsplanung sollten auch Strategien entwickelt werden die Lärminderung in der Zukunft langfristig garantieren. Die Gemeinde Grömitz ist von der Hauptlärmquelle Bundesstraße B-501 betroffen, die sich nicht in gemeindlicher Baulast befindet. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde für zusätzlichen Lärmschutz sind dort gering. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Bei Ausweisung von neuen Wohngebieten sind die Ergebnisse der Messungen und Orientierungswerte der Lärmbelastungen zur Vermeidung von Konfliktsituationen zu berücksichtigen

3.5 SCHÄTZWERTE FÜR DIE REDUZIERUNG DER ZAHL DER BETROFFENEN PERSONEN

In dem durch Lärmbelastung betroffenen Gebiet ist aufgrund der Anzahl der dort vorhandenen und baugenehmigten Wohnobjekte mit der Reduzierung der betroffenen Personenzahl mittelfristig nicht zu rechnen.

4. FORMELLE UND FINANZIELLE INFORMATIONEN

4.1 DATUM DER AUFSTELLUNG DES AKTIONSPLANS

Der Lärmaktionsplan soll nach erfolgter Billigung durch die zuständigen gemeindlichen Gremien, nach zu erfolgreicher Beteiligung der Öffentlichkeit und Abwägung der ggf. zu erwartenden Anregungen, im Verlauf des Monats Juli 2018 (gesetzliche Vorgabe) abschließend beraten und beschlossen werden.

4.2 DATUM DES ABSCHLUSSES DES AKTIONSPLANS

Die Neufassung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Grömitz wird am 05.07.2018 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

4.3 MITWIRKUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / PROTOKOLL DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNGEN

Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit - am 22.02.2018 Öffentliche Bekanntmachung in der Lübecker Nachrichten.

Auslegung des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom 28.02. bis 03.04.2018 – Anregungen sind nicht eingegangen.

Beratung in gemeindlichen Gremien - Vorberatung Ausschuss für Verkehr Bauwesen und Umwelt 26.04.2018; Beratung und Beschlussfassung Gemeindevertretung 05.07.2018.

4.4 BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER ERGEBNISSE DES AKTIONSPLANES

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei etwaig eintretenden bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation im Gemeindegebiet, ansonsten jedoch spätestens nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Die Auswertung der Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 hat keine gravierenden Veränderungen der Lärmsituation auf dem Gebiet der Gemeinde Grömitz ergeben.

Bei der aktuellen Überprüfung sind auch keine Anregungen aus der Bevölkerung eingegangen.

4.5 KOSTEN FÜR DIE AUFSTELLUNG UND UMSETZUNG DES AKTIONSPLANS

Kosten für die Aufstellung:

- neben den Verwaltungskosten- sind keine weiteren Kosten entstanden

Kosten für die Umsetzung:

- sind derzeit nicht konkret zu beziffern

4.6 WEITERE FINANZIELLE INFORMATIONEN

4.7 LINK ZUM AKTIONSPLAN:

Der Lärmaktionsplan wird auf der Homepage der Gemeinde Grömitz www.groemitz.eu veröffentlicht.

Grömitz, den 06.07.2018

Gemeinde Grömitz

gez.

Mark Burmeister
Bürgermeister

Zitierte Quellen:

1. Stand Einwohnermeldeamt am 28.05.2018
2. Richtlinie 2002/49/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.
3. Auswertung der Lärmkartierung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 2017.

ANLAGE 1

ÜBERSICHT ÜBER IMMISSIONSGRENZ-, AUSLÖSE- UND RICHTWERTE IM BEREICH DES LÄRMSCHUTZES

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

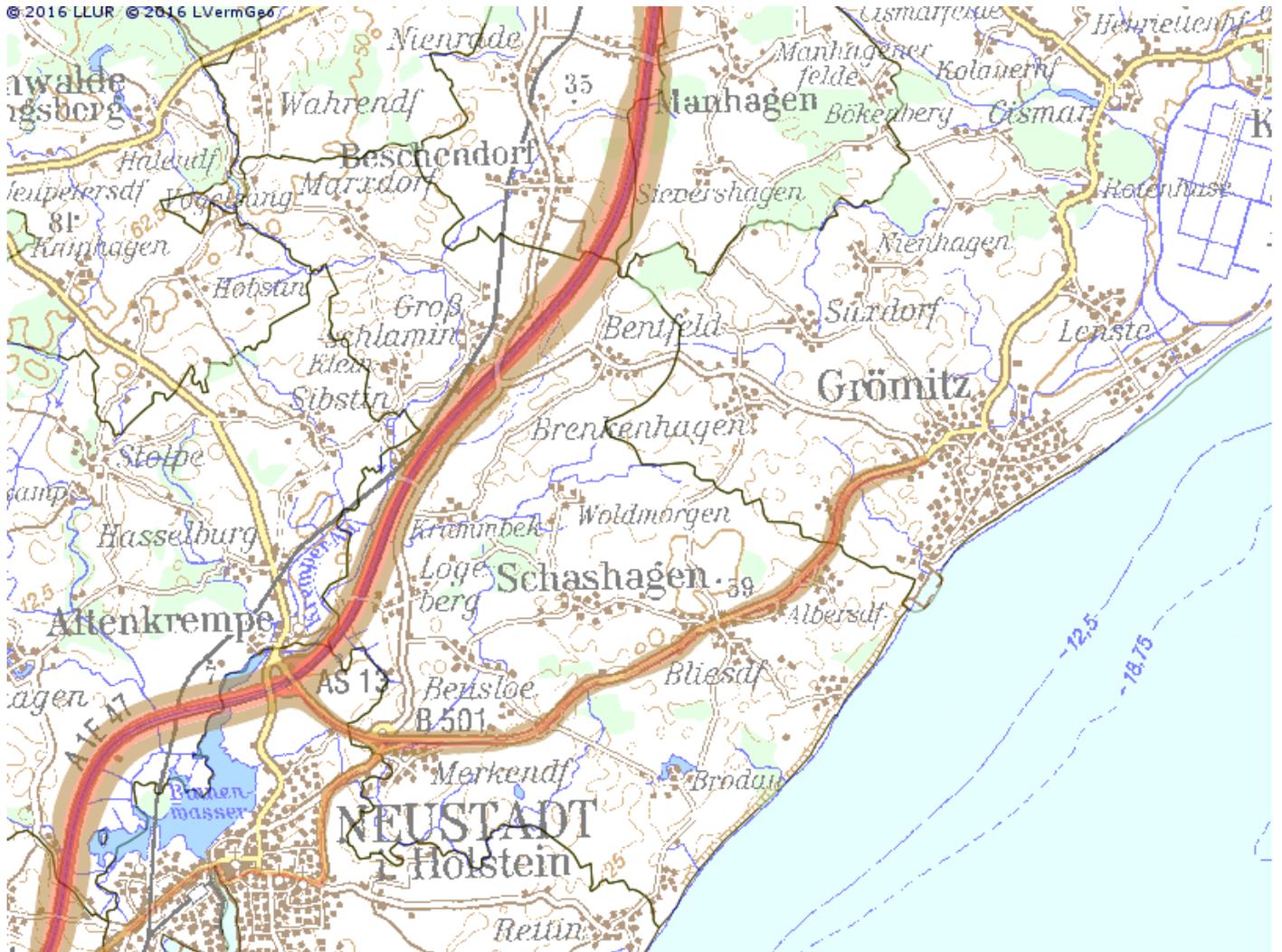
Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge)	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung						
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete						

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen. Außerdem sind heranzuziehen:

- Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
- Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
- Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S.503)

ANLAGEN 2 - 5

KARTENSERVICE UMGEBUNGSLÄRM 2012 – STRAßE NACHT

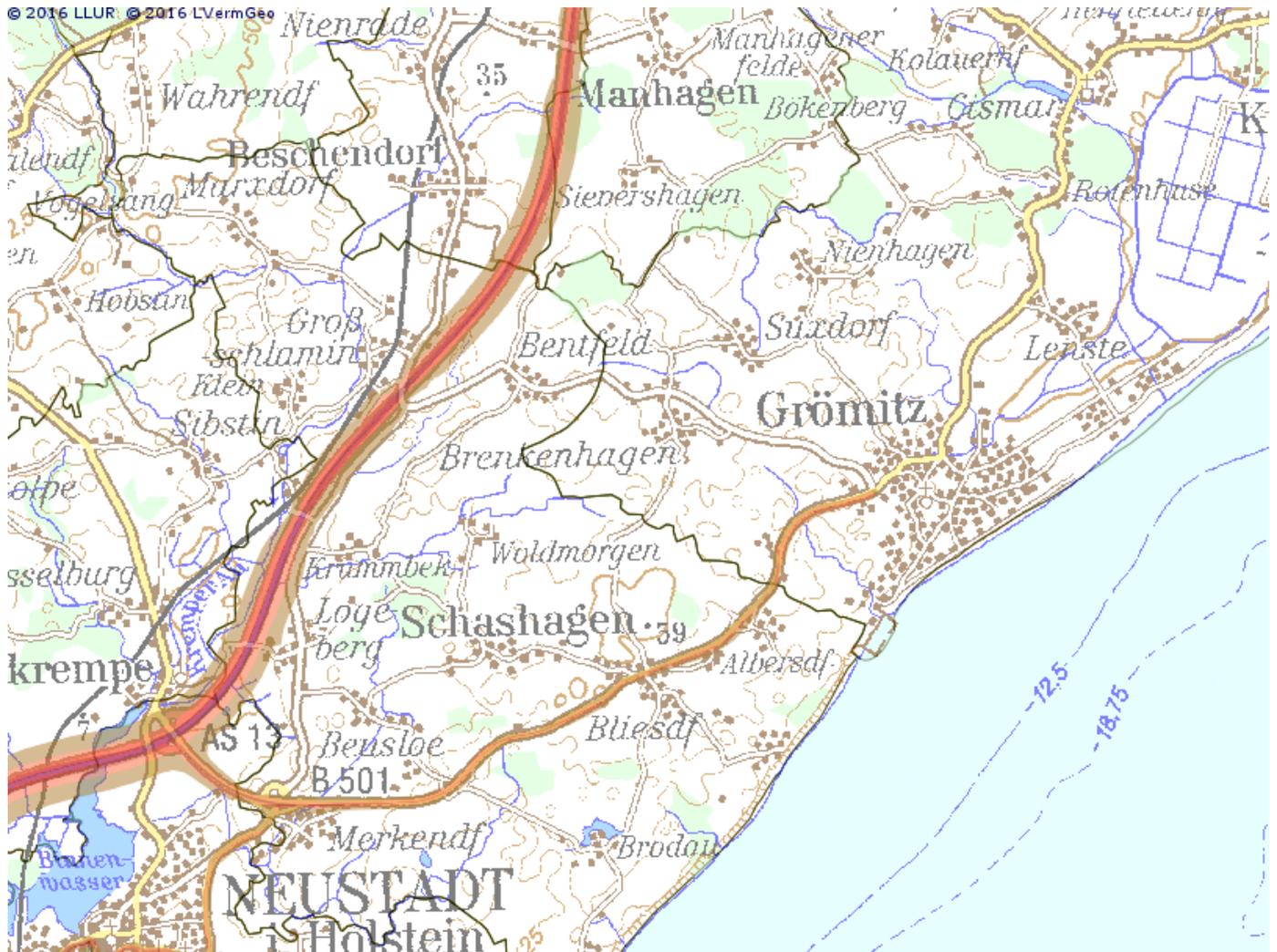


Legende

Straße Nacht (2012)

-  über 50 dB(A) bis 55 dB(A)
-  über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
-  über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
-  über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
-  über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
-  über 75 dB(A) bis 80 dB(A)
-  über 80 dB(A)
-  Topografische Karte TK 200
-  Gemeinden

KARTENSERVICE UMGEBUNGSLÄRM 2017 - STRAßE NACHT

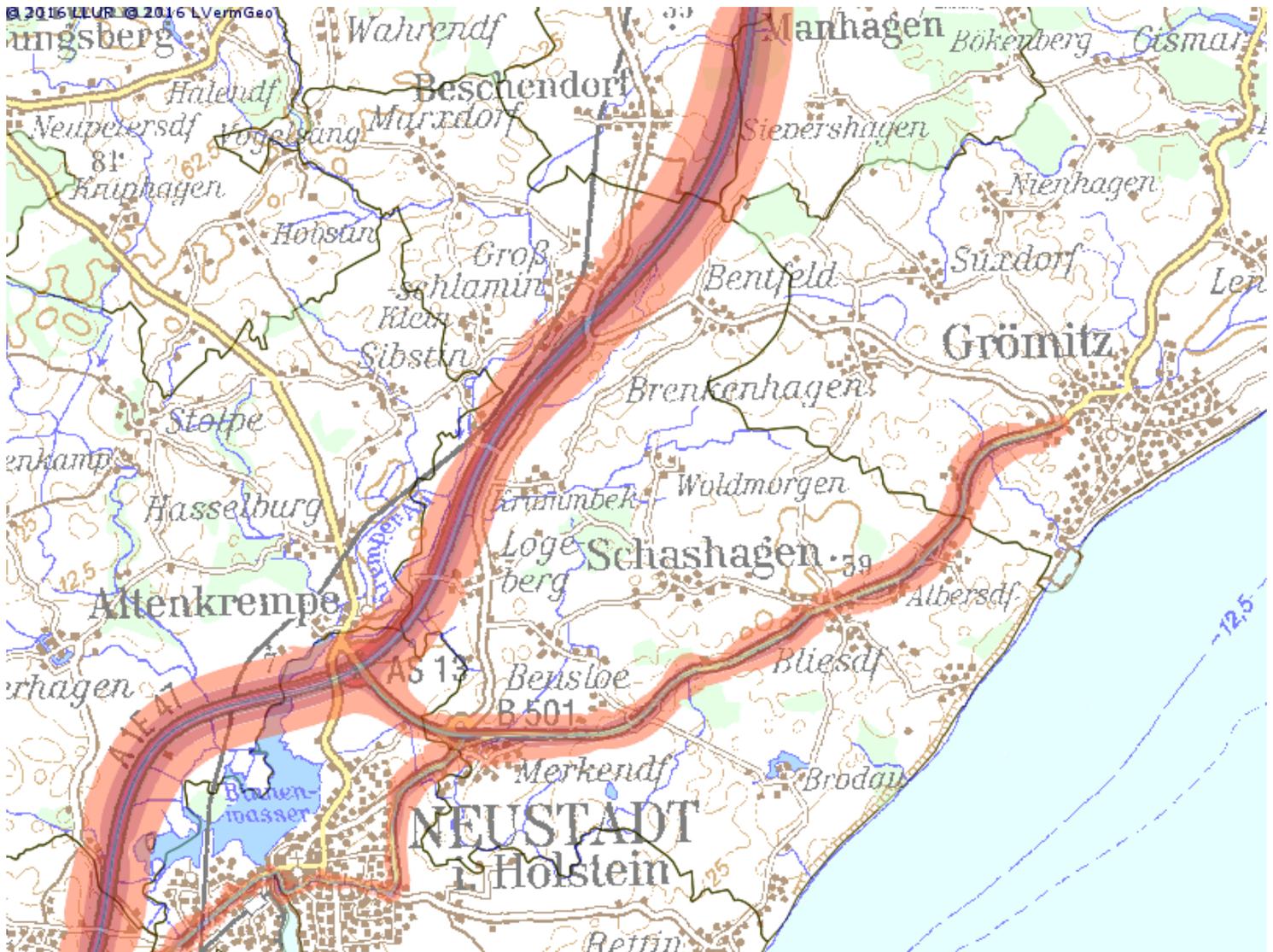


Legende

Straße Nacht (2017)

- über 50 dB(A) bis 55 dB(A)
- über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
- über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
- über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
- über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- über 75 dB(A) bis 80 dB(A)
- über 80 dB(A)
- Topografische Karte TK 200
- Gemeinden

KARTENSERVICE UMGEBUNGSLÄRM 2012 – STRASSE 24 STUNDEN

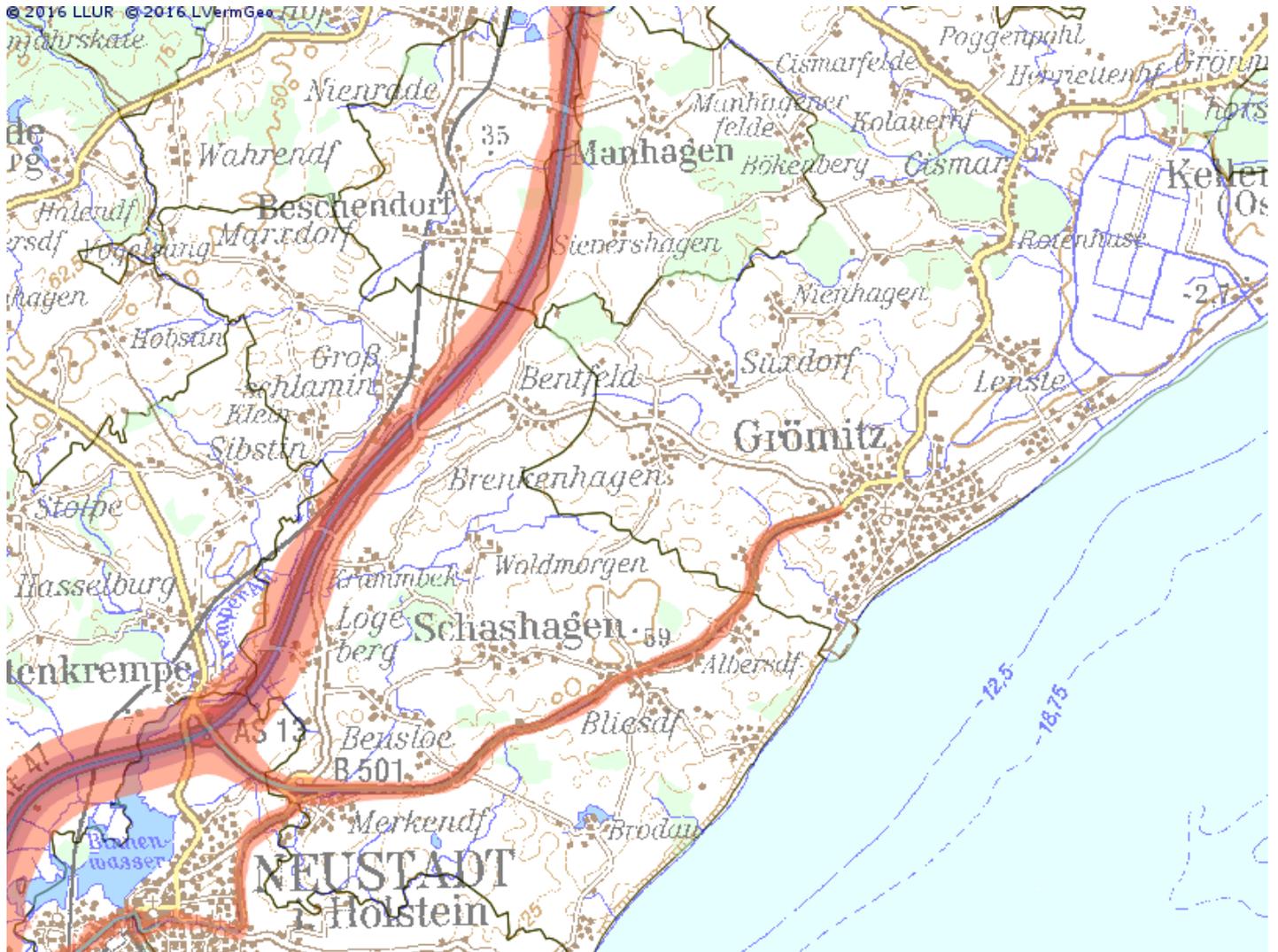


Legende

Straße Nacht (2012)

- über 50 dB(A) bis 55 dB(A)
- über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
- über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
- über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
- über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- über 75 dB(A) bis 80 dB(A)
- über 80 dB(A)
- Topografische Karte TK 200
- Gemeinden

KARTENSERVICE UMGEBUNGSLÄRM 2017 – STRASSE 24 STUNDEN



Legende

Straße Nacht (2017)

- über 50 dB(A) bis 55 dB(A)
- über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
- über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
- über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
- über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- über 75 dB (A) bis 80 dB(A)
- über 80 dB(A)
- Topografische Karte TK 200
- Gemeinden

ANLAGE 6

